

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Reinhold Mendritzki Kaltwalzwerk GmbH & Co. KG, Plettenberg**

(Stand: 16.03.2016)

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen. Es gilt zudem als vereinbart, dass unsere Geschäftsbedingungen auch insoweit gelten, als sie im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen des Käufers stehen.

1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.3. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen unter Berücksichtigung unserer Produktionszeiträume rechtzeitig mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Käufer verursacht sind, gehen zu seinen Lasten.

### **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

2.1. Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk bei Inlandslieferungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend der maßgeblichen Kostenfaktoren in angemessenem Rahmen angepasst werden.

2.2. Zahlungen haben bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats netto zu erfolgen. Für abweichende Zahlungsbedingungen bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3. Bei Zahlungszielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber 8 % über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank.

2.4. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2.5. Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretene Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware sicherzustellen. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

2.6. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **3. Maße, Gewichte, Güten**

3.1. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Spezifikationen sind nach DIN, EN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

3.2. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen ermittelt und sind für die Fakturierung maßgebend. Die Verpackung wird mitgewogen. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.

### **4. Abnahme**

Die vereinbarte Abnahme kann nur bei uns im Lieferwerk erfolgen. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt eine vereinbarte Abnahme nicht oder nicht unverzüglich, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei Dritten einzulagern. Die Ware gilt in diesem Fall mit der Absendung der Einlagerung als vertragsgemäß geliefert. Die Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen.

### **5. Versendung und Gefahrenübergang**

5.1. Transportweg und Transportmittel sowie Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Weisung uns zu überlassen.

5.2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu verantworten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn versandbereite Ware innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes nicht abgerufen wird.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben hiervon unberührt.

5.3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5.4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

5.5. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

5.6. Teillieferungen sind zulässig.

5.7. Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und mit dem üblichem Rostschutz geliefert.

### **6. Lieferzeit und Liefertermine**

6.1. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Sie gelten stets nur unter dem in der Stahlindustrie geltenden Vorbehalt.

6.2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Verkäufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

6.3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Lieferung ab Werk entscheidend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine der Fertigmeldung.

6.4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferer betreffen und die wir auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, Eingriff von hoher Hand, Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, zu denen auch Streiks und Aussperrungen gehören, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Belieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.

6.5. Über- oder Unterlieferungen von 10 % im Rahmen des Gesamtauftrages sind fertigungsbedingt zulässig.

6.6. Ein dem Käufer oder uns nach Ziffer 6.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

6.7. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### **7. Mängel der Ware, Sachmängelhaftung**

7.1. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Partner oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

7.2. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich – spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort – schriftlich bei uns angezeigt werden. Sie berechtigen aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Mängel, die auch bei sorgfältiger Eingangskontrolle dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- bzw. Verarbeitung sofort zu stoppen. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen zulässt.

7.3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach. Sollte eine Nacharbeit nicht möglich sein, liefern wir einwandfreien Ersatz. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer eine Preisminderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbes-

serung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist dann ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferungen einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

7.4. Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits reklamierten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

7.5. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Ziffer 5.4. Beratende Vorschläge für Werkstoffwahl und Eigenschaften aufgrund von eingesandten Musterzeichnungen, Beschreibungen bzw. Angaben über Verwendungszwecke erfolgen unverbindlich nach bestem Wissen, gewähren aber keinerlei Mängelansprüche bei Nichteignung.

7.6. Die Gewähr für das Nichttrosten beim Transport und bei der Lagerung beim Kunden kann auch dann nicht übernommen werden, wenn besonderes Einfetten oder eine Verpackung vorgeschrieben wurde, da insbesondere Schwitzwasser nicht mit Sicherheit verhindert werden kann.

7.7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner Ziffer 7.1 letzter Satz entsprechend.

7.8. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

7.9. Bei Ware, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sog. II-A-Material- stehendem Käufer – soweit gesetzlich zulässig – keine Gewährleistungsansprüche wegen der angegebenen Fehler oder solcher zu, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat.

7.10. Bei evtl. übernommener Lohnveredelung beruht unsere Preisstellung auf einer handelsüblichen Beschaffenheit des Grundmaterials und setzt übliche Fabrikationsringgewichte und Ringaufmachungen voraus.

7.11. Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006).

Wir werden den Kunden über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Kunden abstimmen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum ( Vorbehaltsware ) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für zukünftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechseln.

8.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Ziffer 8.1

8.3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der

anderen Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware oder, im Falle der Verarbeitung, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 8.1.

8.4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur in gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.5 und 8.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

8.5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.

8.6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 8.3 haben, wird uns ein Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

8.7. Solange der Käufer uns gegenüber seine vertraglichen Pflichten pünktlich erfüllt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.8. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einzusermächtigung gestattet sind.

8.9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

8.10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nah unserer Wahl verpflichtet.

8.11. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

## **9. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

## **10. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Plettenberg. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.